

## Häufig gestellte Fragen und Antworten Prämienverbilligung 2017

### **Ich habe die Krankenkassenprämienrechnung erhalten; diese ist höher als bisher. Warum?**

- *Da der Kanton noch über kein rechtskräftiges Budget verfügt, wurde Ihnen der Prämienverbilligungs-Jahresanspruch 2017 nur provisorisch berechnet. Dieser provisorisch berechnete Betrag wurde anteilmässig für maximal 9 Monate (Jan. bis Sept. 2017) ausbezahlt.*
- *Diese Frist ist Ende September abgelaufen, deshalb erhalten Sie jetzt eine Krankenkassenprämienrechnung ohne Prämienverbilligungsabzug.*

### **Was bedeutet „provisorisch“?**

*Die Regierung hat im Februar entschieden, dass die Prämienverbilligung für das Jahr 2017 auch ohne rechtskräftiges Budget provisorisch berechnet und für 9 Monate ausbezahlt werden kann. Erst wenn das tatsächliche Budget des Kantons, voraussichtlich Mitte September, vorliegt und der Regierungsrat die Verordnung danach definitiv beschliesst, kann der Prämienverbilligungsanspruch 2017 definitiv berechnet werden.*

### **Was bedeutet das für mich?**

*Das bedeutet, dass Sie in diesem Jahr die Krankenkassenprämienrechnung ab Oktober ohne Abzug der Prämienverbilligung zahlen müssen.*

### **Kann ich bei der AK-LU einen Vorschuss erhalten?**

*Nein, denn dafür fehlen die gesetzlichen Grundlagen.*

### **Kann ich bei meiner Krankenversicherung einen Aufschub der Prämienrechnung verlangen?**

*Wenden Sie sich hierfür an Ihre Krankenversicherung.*

### **Was passiert, wenn ich die Prämienrechnung nicht bezahle?**

*Wenn Krankenkassenprämien nicht bezahlt werden, kann dies bei der Krankenkasse das Betreibungsverfahren auslösen. Die Folge kann sein, dass Sie nach Vorliegen des Fortsetzungsbegehrens auf die Liste „Säumige Prämienzahler“ gesetzt werden und nur noch für Notfallbehandlungen ärztliche Leistungen beanspruchen können.*

### **Was kann ich tun, wenn ich die Prämienrechnung nicht bezahlen kann?**

*Versuchen Sie diese mit eigenen Mitteln zu überbrücken. Wenn dies nicht möglich ist, kann allenfalls bei der Krankenversicherung eine Abzahlungsvereinbarung oder ein Inkassostopp abgesprochen werden. Zudem können Sie sich an Ihre Wohnsitzgemeinde mit ihren Beratungsangeboten wenden.*

### **Erhalte ich die für die Monate Oktober bis Dezember zu viel bezahlten Prämien von der Krankenversicherung rückerstattet, wenn definitiv feststeht, wie viel der Kanton für die Prämienverbilligung zur Verfügung stellt?**

*Das hängt davon ab, wie Ihr definitiver Prämienverbilligungsanspruch ausfällt. Bei vollständiger Bezahlung der Prämien Oktober bis Dezember wird der allfällig später ausbezahlte Anteil der Prämienverbilligung vom Krankenversicherer rückerstattet.*

### **Bis wann kann ich mit dem definitiven Prämienverbilligungs-Entscheid rechnen?**

*Frühestens im Herbst, nachdem der Kantonsrat das Budget und die Regierung die Prämienverbilligungs-Verordnung verabschiedet haben, kann die AK-LU aufgrund dieser Vorgaben die definitive Berechnung vornehmen und Sie darüber mit einer definitiven Verfügung informieren.*

### **Welche Personen sind nicht von der budgetlosen Situation betroffen?**

- *Alle Personen mit einem ganzjährigen Anspruch auf Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe.*